Zeitschrift: Frauezitig: FRAZ

Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich

Band: - (1983-1984)

Heft: 7

Artikel: A propos Politik

Autor: Sonderegger-Fischer, Ch.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1054717

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

a) influenzierende Massnahmen:

Durch staatliche Anreize (Subventionen, Steuerbegünstigung etc.) sollen privatwirtschaftliche Betriebe zur freiwilligen Aufstellung von frauenfördernden Aktionsplänen motiviert werden. In ihnen verpflichten sich die Betriebe, über die Einhaltung der Zielvorgaben bezüglich Einstellung, Weiterbildung und Beförderung des jeweils untervertretenen Geschlechts regelmässig öffentlichen Bericht zu erstatten. Die staatlichen Arbeitgeber müssten mit gutem Beispiel vorangehen.

b) Gleichstellungsgesetzgebung:

Mittels einer Gleichstellungsgesetzgebung wird versucht, rechtliche Gleichstellungsnormen für möglichst viele Lebensbereiche (möglichst in einem Gesetz) zu erfassen⁵⁾. Neben Diskriminierungsverboten und Gleichstellungsgeboten könnenauch spezielle Förderungsmassnahmen für das jeweils unterrepräsentatierte Geschlecht vorgesehen werden. Folgende Bereiche sollten Berücksichtigung finden:

- Arbeits- und Ausbildungsbereich (Bsp. generelles Gleichstellungsgebot, Lohngleichheitsgebot, Schadenersatzpflicht bei Diskriminierung, Gebot zur neutralen Stellenausschreibung)
- Erziehung und Bildung (bsp. Verbot sexistischen Lehr- und Unterrichtsmaterials)
- Werbung und Bildung (bsp. Verbot sexistischer Werbung)

c) Durchsetzungsorgan:

Zu seinen wichtigsten Aufgaben könnte beispielsweise zählen:

- die Ombudsfunktion für Gleichstellungsfragen
- die Einigungs-/Schlichtungsstelle für Gleichstellungsstreitigkeiten
- das Klagerecht oder die Klagehilfeleistung. Unterstützung von Diskriminierten bei der Durchsetzung ihrer Rechte.
- die Öffentlichkeitsarbeit im ganzen Gleichberechtigungsbereich. Die Anregung zu und Mithilfe bei diesbezüglichen Forschungsprojekten.

Gaby Gwerder

Hinweise

- (1) Art. 113 Abs. 3 BV: ...«sInd jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend». Das Bundesgericht kann also nicht überprüfen, ob die oben erwähnten Erlasse mit der Verfassung übereinstimmen. Wenn sie verfassungswidrige Bestimmungen enthalten, kann das Bundesgericht sie nicht aufheben.
- (2) Auf Bundesebene kennen wir nur die Verfassungsinitiative. Die Gesetzgebung ist dem Parlament überlassen.
- 3) Wie die Frauen den Gleichheitsgrundsatz rechtlich durchsetzen können, ist in der Broschüre «Gleiche Rechte von Mann und Frau» in verständlicher Art dargestellt. Der Ratgeber wurde herausgegeben von: Nationales Komitee für die Durchsetzung der gleichen Rechte für Mann und Frau. Er ist für Fr. 5. zu beziehen bei OFRA, Postfach 4076, 3001 Bern. Die Beratungsstelle des 'Komitee 14. Juni Zürich' bietet Information, Hilfe für Verhandlungen und Rechtsbeistand für Auseinandersetzungen vor Gericht. Rechtsauskünfte sind kostenlos. Die Beratungsstelle befindet sich an der Hohlstrasse 6, 8004 Zürich. Tel. 01/242 46 55.
- (4) Kaufmann Claudia: «Die Gleichheit, die sie meinen» (plädoyer, das Magazin für Recht und Politik, Nr. 2, S. 12). Bezugsadresse: plädoyer, Postfach 1853, 4001 Basel)
- Die USA und viele europäische Staaten haben bereits eine eigene Antidiskriminierungsgesetzgebung.



Das Frauenhaus St. Gallen spielt im Finanzzirkus von Kanton und Gemeinden des Kt. St. Gallen, aber auch in ausserkantonalen Gemeinden (Al, AR, TG) schon seit seinem Bestehen (Nov. 1980) eine Sondernummer, welche für die Betroffenen mehr als mühsam ist. Obwohl das Bedürfnis nach einer solchen Institution in der Region inzwischen längst ausgewiesen ist, fliessen dem Frauenhaus noch immer keine regelmässigen Subventionen der öffentlichen Hand zu. Der Kanton und die Gemeinden des Kts. St. Gallen spielen sich den Ball abwechselnd zu, wenn es gilt, zu den laufenden Gesuchen um jährliche finanzielle Unterstüt-

zung Stellung zu beziehen. Die Unschlüssigkeit wird dadurch begründet, dass die «Institution Frauenhaus» betreffend die Zuständigkeit für die Subventionierung gesetzlich nicht genau eingeordnet werden könne.

Die Leidtragenden in diesem kleinlichen Paragraphenkrieg sind natürlich einmal mehr diejenigen, welche mit dieser undefinierbaren Institution höchst definitiv zurechtkommen müssen: die Frauen des Mitarbeiterstabes vom Frauenhaus. Vreny Eisenbarth, Mitglied des St. Galler 'Verein zum Schutz misshandelter Frauen' und Mit-

Zuständige für das Finanzwesen des Frauenhauses, meint: «Es ist einfach belastend, wenn man von keinem Monat zum andern weiss, ob das Geld reicht oder nicht und wo man noch Geld flüssig machen könnte. Diese blöde Jagd um's Geld hält uns viel zu fest von der eigentlichen Arbeit ab, der Betreuung der ratsuchenden Frauen!»

Die momentanen finanziellen Zuwendungen kommen hauptsächlich von privaten Spenden, aus Beiträgen verschiedener Kirchen und kirchlicher Organisationen, anderen Frauenorganisationen (z.B. Kulturfest) und schliesslich von der Stadt St. Gallen, welche dieses Jahr einen Betrag von Fr. 50'000.- geleistet hat (gegenüber von Fr. 35'000.- für 1982). Die Stiftung, welche hinter dem Frauenhaus steht und welcher die Verwaltung des Geldes sowie das Anzapfen von Geldquellen eigentlich obliegt, kann der Finanzmisere auch nicht abhelfen. Meist genügt es nicht, was sie zur täglichen Bedarfsdeckung beschaffen. Für die Lücken müssen wiederum die Aktivmitglieder des Frauenhauses ihre Akrobatikstückchen aushecken, so z.B. Vorträge bei Vereinen und Organisationen über die Arbeit im Frauenhaus mit anschliessendem 'Opfergang', Strassenaktionen zugunsten

des Frauenhauses etc.

Eine weitere Möglichkeit, die Finanzen aufzubessern, würde darin bestehen, die Taggelder für Frauen und Kinder zu erhöhen. Dies wäre wohl die einfachste, jedoch sicher die unfairste Lösung, weil dabei nur wieder die Falschen zur Kasse gebeten würden und kommt deshalb für die Betreuerinnen des Frauenhauses gar nicht in Frage. Sie haben inzwischen eine andere Idee aufgegriffen, indem sie begannen, 'ganz einfach' an die Gemeinden, aus welchen sie Frauen betreuten, Rechnungen zu verschicken. Vreny Eisenbarth berichtet: «Ei-

ne Gemeinde schickte uns grosszügigerweise ganze Fr. 50.-, wahrscheinlich um das eigene Gewissen zu beruhigen. Wir sind nun aber gespannt, wie weitere Gemeinden auf unsere Herausforderung reagieren!»

Ja, an Spannung scheint es diesen Frauen nicht zu fehlen, an Manövrierkunst auch nicht und erst recht nicht an Geduld. Hoffentlich gelingt es ihnen, ihre Geduldsfäden so lange zu spannen, bis sämtliche besorgte Gemeindeväter die Nerven verlieren!

Christine S.

Über die Frage, ob Bedürftige Bedürfnisse haben (dürfen) oder vom Streit um ein Kinderheim in Wil

